

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0889/2012
Auskunft erteilt: Herr Hänsel / Herr Husmann
Ruf: 492 61 22 / 492 61 94
E-Mail: Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 17.12.2012

Betrifft

Erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 103 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 535: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße

Beratungsfolge

22.01.2013	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
31.01.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
06.02.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
06.02.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die nachfolgende Satzung wird beschlossen:

Satzung

**der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer
der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 103
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 535:
Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße**

Der Rat der Stadt Münster hat am _____ aufgrund der §§ 17 (1) Baugesetzbuch und 7 und 41 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 103 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 535: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße wird um ein Jahr bis zum 18.02.2014 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 07.07.2010 beschlossen, für den Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafengeweg / Dortmunder Straße einen vorhabenbezogenen bzw. vertragsgebundenen Bebauungsplan zur Schaffung eines Stadtbereichszentrums mit mittelzentraler Versorgungsfunktion (Hafencenter) aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 535, Vorlage Nr. V/0463/2010).

Eine für das Grundstück Hafengeweg 17 / 19 eingereichte Bauvoranfrage (Neubau Wohn- und Geschäftsgebäude) widerspricht den Planungszielen dieses in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans.

Damit die Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitlich Bauaktivitäten oder Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, hat der Rat der Stadt Münster am 19.10.2011 die Veränderungssperre Nr. 103 erlassen (Vorlage Nr. V/0517/2011). Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 103 wurde bis zum 18.02.2013 begrenzt, da auf die 2- Jahresfrist der Zeitraum ab der Zurückstellung der Bauvoranfrage anzurechnen ist.

Über den aktuellen Stand der Planung des Hafencenters wurde die Öffentlichkeit zuletzt im Rahmen der Informationsveranstaltung „Masterplan Stadthäfen Münster“ am 05.07.2012 informiert.

Als nächster Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im ersten Quartal des Jahres 2013 vorgesehen.

Gegenwärtig finden umfangreiche Vorarbeiten zur Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen statt (Seveso-II-Richtlinie, Lärm, Feinstaub). Hierdurch wird sich das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zeitlich verzögern.

Die Rechtskraft des Bebauungsplans kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 103 am 18.02.2013 nicht erreicht werden. Daher ist es erforderlich, zur weiteren Sicherung der Planung die Veränderungssperre Nr. 103 um ein Jahr zu verlängern.

i. V.
gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Geltungsbereich